

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten (GO)

vom 1. Juli 2020

genehmigt durch die Urnenabstimmung
vom 9. Februar 2020

Impressum

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 701 95 00
E-Mail gemeinde@bonstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Gemeindeordnung	6
Art. 2 Gemeindeart	6
Art. 3 Nachhaltigkeit	6
Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand (Gemeinderat)	6
II. Die Stimmberechtigten	6
1. Politische Rechte	6
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	7
Art. 6 Verfahren	7
Art. 7 Urnenwahlen	7
Art. 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	7
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	7
Art. 10 Fakultatives Referendum	8
3. Gemeindeversammlung	8
Art. 11 Einberufung und Verfahren	8
Art. 12 Wahlbefugnisse	8
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse	8
Art. 14 Planungsbefugnisse	8
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 16 Finanzbefugnisse	9
III. Gemeindebehörden	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 17 Geschäftsführung	9
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	10

Art. 19 Offenlegung der Interessensbindungen	10
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige ...	10
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
2. Gemeinderat	10
Art. 22 Zusammensetzung	10
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ...	11
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 27 Finanzbefugnisse	12
3. Eigenständige Kommissionen	13
3.1 Schulpflege	13
Art. 28 Zusammensetzung	13
Art. 29 Aufgaben	13
Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ...	13
Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	13
Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse	14
Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14
Art. 35 Finanzbefugnisse	15
Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	15
Art. 37 Schulleitung	15
Art. 38 Schulkonferenz	15
3.2 Werkkommission	16
Art. 39 Zusammensetzung	16
Art. 40 Aufgaben	16
Art. 41 Finanzbefugnisse	16
3.3 Baukommission	16

Art. 42 Zusammensetzung	16
Art. 43 Aufgaben	17
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	17
1. Unterstellte Kommissionen	17
Art. 44 Unterstellte Kommissionen	17
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	17
Art. 45 Zusammensetzung	17
Art. 46 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	17
Art. 47 Herausgabe von Unterlagen	18
Art. 48 Prüfungsfristen	18
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle	18
3. Wahlbüro	18
Art. 50 Zusammensetzung	18
Art. 51 Aufgaben	18
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	19
Art. 52 Aufgaben und Anstellung	19
Art. 53 Zuständigkeit	19
V. Übergangs- und Schluss-bestimmungen	19
Art. 54 Inkrafttreten	19
Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse	19
Art. 56 Übergangsregelungen	19
VI. Genehmigung des Regierungsrats	19

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Bonstetten bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Nachhaltigkeit

Die Gemeinde Bonstetten strebt mit ihrer Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand (Gemeinderat)

In der Gemeinde Bonstetten wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer hin gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Planungsbeschlüsse gemäss Art. 14.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

- ¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- ² Der/Die Gemeindeschreiber/in hält die Ergebnisse der Verhandlungen in einem Beschlussprotokoll fest. Der/Die Gemeindepräsident/in und die Stimmenzähler/innen prüfen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dieses mit ihrer Unterschrift. Dadurch erübrigt sich die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Nach der Unterzeichnung steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Personal- und Besoldungsverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Abfallverordnung,
4. das Wasserreglement,
5. die Kanalisationsverordnung,
6. die Kabelnetzverordnung,
7. die Friedhofverordnung,
8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
9. Weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung (inkl. Schulverwaltung) und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung.
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000.00
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000.00
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern hierfür nicht der Gemeinderat zuständig ist.
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

- ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.
- ² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Der/Die Gemeindeschreiber/in entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19 Offenlegung der Interessensbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 - a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessensbindungen sind zu veröffentlichen. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeinderat erlassen.
- ³ Die Offenlegungspflicht gilt nur für Behördenmitglieder.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien in nachfolgender Reihenfolge:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
3. Sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung,
4. Anciennität.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentinnen / die Präsidenten und die Mitglieder des Einbürgerungs- und Grundsteuerausschusses,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl auf die gesetzliche Amtsdauer:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,
 - d) das übrige Gemeindepersonal (inkl. Hauswartung der Primarschule), soweit der Gemeinderat dies nicht einem anderen Organ übertragen hat.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, soweit diese Aufgaben nicht einer interkommunalen Anstalt (IKA) übertragen wurde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. Die Genehmigung von Schlussabrechnungen von bewilligten Krediten, welche an der Urne oder Gemeindeversammlung gesprochen wurden. Diese Kompetenz gilt unter der Voraussetzung, dass die Kredite nicht überschritten sind und die Zustimmung zur Schlussabrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission erteilt wurde.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 250'000.00
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 250'000.00
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst. Das Präsidium Schulpflege und das Präsidium Gemeinderat sind nicht miteinander vereinbar.

Art. 29 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergärten - die Primarstufe und die Tagestrukturen der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Sie vertritt die Schule nach aussen.

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann ihren unterstellten Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt unter Berücksichtigung der kommunalen Anstellungsbedingungen an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,

3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die Leiterin / den Leiter und die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen,
7. die Leiterin / den Leiter und die Mitarbeitenden der Bibliothek,
8. die weiteren Angestellten im Schulbereich (mit Ausnahme der Hauswartung)

Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO,
5. über Benützungsvorschriften in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 35 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr zu.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 37 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 38 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Werkkommission

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer die Mitglieder der Werkkommission. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.

² Die Werkkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

³ Zu Beginn der Legislatur werden die vier zu besetzenden Sitze öffentlich ausgeschrieben. Der neu konstituierte Gemeinderat wählt die Zusammensetzung aus den eingereichten Kandidaten.

⁴ Die Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 40 Aufgaben

¹ Die Werkkommission besorgt eigenständig die Aufgaben des Gemeinderates für den Betrieb und Unterhalt von gemeindlichen Infrastrukturanlagen.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die detaillierten Aufgaben und den Vollzug.

Art. 41 Finanzbefugnisse

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
- 3 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck.

3.3 Baukommission

Art. 42 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer die Mitglieder der Baukommission. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.

² Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

³ Zu Beginn der Legislatur werden die vier zu besetzenden Sitze öffentlich ausgeschrieben. Der neu konstituierte Gemeinderat wählt die Zusammensetzung aus den eingereichten Kandidaten.

⁴ Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Baukommission besorgt eigenständig die Aufgaben des Gemeinderates in Hochbauangelegenheiten.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die detaillierten Aufgaben und den Vollzug.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 44 Unterstellte Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer die ihm unterstellten Kommissionen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderats identisch.

² Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Kulturkommission
- b) Wahlbüro
- c) Gemeindeführungsorganisation

³ Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 45 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 46 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 47 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 48 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Amtsdauer des Wahlbüros ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.

Art. 51 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 52 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Kantonale Ombudsstelle

Art. 53 Zuständigkeit

¹ Die kantonale Ombudsstelle ist auch in Angelegenheiten der Gemeinde Bonstetten tätig.

² In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden von Bonstetten nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 6. September 2015 aufgehoben.

Art. 56 Übergangsregelungen

Die vom Gemeinderat, gestützt auf diese Gemeindeordnung, jeweils zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Erlasse) sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in Kraft zu setzen.

VI. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Erwin Leuenberger
Der Gemeindegeschreiber: Christof Wicky



Politische Gemeinde Bonstetten

Am Rainli 2
8906 Bonstetten